



**Wegfall der Berücksichtigung
des kinderbezogenen Anteils des Familienzuschlages
bei der Berechnung der Leistungen nach § 9 des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)
an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
bei Reservistendienstleistungen ab dem 1. September 2020**

Reservistendienst leistende Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger haben die Möglichkeit, Leistungen nach § 9 USG zu beantragen. Bei Bewilligung erhalten Sie den Unterschiedsbetrag zwischen den Versorgungsbezügen und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Nach dem Beamtenversorgungsgesetz sowie dem Soldatenversorgungsgesetz zählt der kinderbezogene Anteil des Familienzuschlages nicht zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

In der bisherigen Verwaltungspraxis wurde der **kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag**, sofern er mit den Versorgungsbezügen gewährt wird, auch bei der Feststellung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 9 USG mitberücksichtigt.

Anlässlich einer durch den Bundesrechnungshof durchgeführten Prüfung der Leistungen der Bundeswehr an Reservistendienst Leistende nach dem USG wurde jedoch festgestellt, dass zur Berechnung dieser Leistung maximal die Stufe 1 des Familienzuschlages der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge berücksichtigungsfähig ist.

Dies hat zur Folge, dass sich die Leistungen nach § 9 USG an Reservistendienst leistende Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Anspruch auf den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag im Vergleich zur bisherigen Praxis künftig verringern werden.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes erfolgt die Umstellung der Berechnung erst für Reservistendienstleistungen, die ab dem 1. September 2020 angetreten werden.

Ihr Unterhaltssicherungsreferat
BAPerBw VII 3.2